

- Nicht amtliche konsolidierte Fassung -

Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

Vom
7. März 2001

Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Nr. /20019 vom 7.3.2001

Änderungen:

- § 1 Absatz 3 (aufgehoben)
- § 12, § 13, § 14, § 17 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock (Mittl.bl.BM M-V, Nr. 2/2012 vom 15.02.2012, S. 147)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit dieser konsolidierten Fassung keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

§ 1 Habilitationszweck

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer Befähigung zur selbständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Mit der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach nachgewiesen. Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den akademischen Grad "Doktor theologiae habitatus" (abgekürzt Dr. theol. habil.) zu führen.

§ 2 Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation wird bei der Dekanin/beim Dekan beantragt.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber kündigt in der Regel ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs seine Habilitationsabsicht an (Notifikation).
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
 1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums (in der Regel Theologiestudiums) an einer Hochschule,
 2. der Doktorgrad einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule,
 3. eine mehrjährige Forschungs- sowie Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet.
- (4) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers geben. Entsprechende Feststellungen trifft der Fakultätsrat. Bestehende

Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachtliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(5) Fremdsprachige Bewerber/innen müssen eine ausreichende Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen deutschen Sprache nachweisen.

(6) Der Fakultätsrat bildet mit der Notifikation auf Vorschlag der zuständigen Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsgebietes eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern, die die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage der Beurteilung der von der Kandidatin/vom Kandidaten abgehaltene Lehre (vgl. § 10, Absatz 3) prüft (Dreierkommission). Sie berichtet der Habilitationskommission (S. §§ 5 und 9).

§ 3 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei der Dekanin/beim Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. eine Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren, aus denen die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnenn/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
3. Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit,
4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad,
5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um eine Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift an einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat,
8. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers, von denen nach Möglichkeit je ein Exemplar beizufügen ist,
9. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens kann folgenlos zurückgenommen werden, solange es nicht eröffnet ist. Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.

§ 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 beschließt der Fakultätsrat während der Vorlesungszeit innerhalb von 2 Monaten nach der Antragstellung die Eröffnung. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zugelassen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Wird die Bewerberin/der Bewerber zugelassen, kommt es zur Bildung der Habilitationskommission und zur Bestimmung der Gutachterinnen/Gutachter.

(4) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 nicht gegeben sind,
2. die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem früheren Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig (d.h. einschließlich möglicher Wiederholungsleistungen) gescheitert ist,
3. die Bewerberin/der Bewerber an einer anderen Hochschule einen Antrag auf Habilitation gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist,
4. das Habilitationsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. keine fachkompetente Gutachterin/kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört,
5. die Bewerberin/dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 5

Habilitationskommission

(1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens wird eine Kommission (Habilitationskommission) gebildet.

(2) Die Habilitationskommission wird vom Fakultätsrat für das jeweilige Habilitationsverfahren bestimmt. Sie besteht aus:

1. allen Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern der Theologischen Fakultät,
2. im Einzelfall hinzugezogenen Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder -dozenten anderer wissenschaftlicher Einrichtungen,
3. im Einzelfall emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren.

(3) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt die Dekanin/der Dekan, ihn vertritt erforderlichenfalls eine Prodekanin/ein Prodekan oder, sofern beide als Gutachterinnen/Gutachter auftreten, eine vom Fakultätsrat bestimmte Vertreterin/ein vom Fakultätsrat bestimmter Vertreter.

(4) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 6

Habilitationsleistungen

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

1. eine Habilitationsschrift, in einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet, aus der die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
2. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (vgl. § 11),
3. die Abhaltung einer mindestens eine Semesterwochenstunde umfassenden Lehrveranstaltung im Fach oder Fachgebiet der Habilitation zur Prüfung der Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige, vertiefte wissenschaftliche Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet darstellen, für welches die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation zu erwerben beabsichtigt. Die Leistung muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis in dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, zu fördern.

(2) Die Habilitationsschrift soll eine noch nicht veröffentlichte, selbständige wissenschaftliche Arbeit sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift zulassen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können mehrere veröffentlichte Einzelarbeiten durch den Fakultätsrat als Habilitationsschrift anerkannt werden.

(4) Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen und thematisch eine Einheit bilden. Ihre Ergebnisse und die thematische Einheit sind von der Bewerberin/vom Bewerber begründet in schriftlicher Form darzulegen.

(5) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

(6) Eine Arbeit, die für eine andere akademische Prüfung als Prüfungsleistung vorgelegen hat, ist als Bestandteil der Habilitationsschrift ausgeschlossen.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Habitationskommission Gutachterinnen/Gutachter.

(2) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professorinnen/Professoren zu begutachten, von denen wenigstens eine Person der Theologischen Fakultät der Universität Rostock angehören muss und wenigstens eine der Universität Rostock nicht angehören darf.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habitationskommission. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Doktor habilitatus zu stellen sind.

(4) In den schriftlichen Gutachten der Gutachterinnen/Gutachter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen.

(5) Die Habitationskommission kann Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen. Ebenso kann sie emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen/Professoren als Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen.

(6) Die Gutachterinnen/Gutachter werden aufgefordert, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrages anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme des Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstattet werden.

(7) Die Dekanin/der Dekan gibt nach Vorlage der Gutachten der Gutachterinnen/Gutachter unverzüglich der Habitationskommission hiervon Kenntnis.

(8) Nach Eingang der Gutachten wird ein Exemplar der Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für mindestens drei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die anderen Mitglieder des Fakultätsrates ausgelegt. Auch die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, während der Auslegungsfrist Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(9) Den Mitgliedern der Habitationskommission sowie allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät steht es frei, sich innerhalb der Auslegungsfrist in zusätzlichen Gutachten und Stellungnahmen zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten zu äußern.

(10) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in dessen Eigentum über.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift und Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Aufgrund der vorliegenden drei Gutachten, etwaiger weiterer Gutachten und Stellungnahmen (vgl. § 8, Absatz 9) sowie des Berichts der Dreierkommission nach § 2 Absatz 6 beschließt die Habilitationskommission über die schriftliche Habilitationsleistung und den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Stimmen die abgegebenen Gutachten in ihrer Empfehlung überein, so folgt die Habilitationskommission dieser Empfehlung. Eine Habilitationsschrift gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der Gutachten das empfiehlt.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung oder die pädagogisch-didaktische Eignung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift ist der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb einer Woche nach der Entscheidung durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Nicht angenommene Habilitationsschrift oder Nichtanerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Verfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen. Ein solcher Antrag kann nur einmal gestellt werden.
- (2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten, denen die pädagogisch-didaktische Eignung nicht zuerkannt wurde, können frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Nichtanerkennung eine neue Überprüfung beantragen. Ein solcher Antrag kann nur einmal gestellt werden.

§ 11

Probenvortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift und Beschlussfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung fordert die Dekanin/der Dekan die Habilitandin/den Habilitanden auf, der Habilitationskommission binnen zwei Wochen einen Vorschlag mit drei Themen für seinen Probenvortrag einzureichen, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt und den Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Die Dekanin/der Dekan teilt der Habilitandin/dem Habilitanden drei Wochen vorher den Termin und das ausgewählte Thema des wissenschaftlichen Vortrages mit. Der Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Vortragsthemen sollen unterschiedliche Bereiche des Fachgebietes der Habilitation betreffen und untereinander sowie mit dem Thema der Habilitationsschrift nicht unmittelbar in Berührung stehen.
- (2) In dem sich an den Vortrag anschließenden Kolloquium ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema aus dem Fachgebiet, für das sie/er die Habilitation beantragt hat, in knapper und verständlicher Form darzustellen und eigene Aussagen wissenschaftlich zu begründen. Auch der Vortrag soll ihre/seine Lehrbefähigung unter Beweis stellen.

(3) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zu dieser Veranstaltung ein. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind gehalten, an der Veranstaltung teilzunehmen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission.

(4) Probevortrag und Kolloquium sind öffentlich und finden in deutscher Sprache statt.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Probevortrages und des Kolloquiums als Habilitationsleistung und die entsprechende Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission getroffen.

(6) Über die Entscheidung der Habilitationskommission ist die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Werden Vortrag und/oder Kolloquium als Habilitationsleistung abgelehnt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über ein anderes Thema zu halten. Erklärt die Bewerberin/der Bewerber, dass sie/er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen will, oder schlägt sie/er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt die Dekanin/der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest.

(8) Werden Vortrag und Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens mit.

(9) Bei unbegründetem Rücktritt oder Fernbleiben der Bewerberin/des Bewerbers von Probevortrag oder Kolloquium ist diese Habilitationsleistung nicht bestanden.

(10) Über Inhalt und Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, das von der/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an die Bestätigung der Habilitationsleistungen durch den Fakultätsrat auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission stellt die Dekanin/der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung zuerkannt wurde. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt. Mit dem Empfang der Urkunde ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Titel eines habilitierten Doktors zu führen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach der Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß der Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 13

Wirkung der Habilitation, Titellehre

(1) Die Habilitation berechtigt, den akademischen Grad „Doktor theologiae habitatus“ zu führen. Mit ihr wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(2) Die/der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin/dem Dekan für ihr oder sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Dem Antrag hat sie/er eine Willenserklärung beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anzubieten. Auf Antrag des Fakultätsrates kann der Akademische Senat gemäß § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Privatdozentin/der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Die Lehrveranstaltung ist gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Will die Privatdozentin/der Privatdozent die Lehrtätigkeit unterbrechen, so hat sie/er dies bei der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit zu beantragen. Die Unterbrechung bedarf der Zustimmung des Dekanats. Bei der Entscheidung ist das Recht der Privatdozentin/des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen.

(4) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat spätestens in dem auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Fakultät einlädt.

(5) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnisse zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.

§ 14

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer/seiner Person vorliegen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent auf ihre Ausübung verzichtet, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin/zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung zur Professorin/zum Professor oder zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin/dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.

§ 15

Protokoll

Über den gesamten Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der von der Dekanin/vom Dekan oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unterschrieben und zu den Akten genommen wird.

§ 16 Umhabilitation

Beantragt eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler die Anerkennung der Lehrbefähigung, die mit der Habilitation an einer anderen Universität erworben wurde bzw. die Lehrbefähigung für ein anderes als das mit der Habilitation ausgewiesene Fach oder Fachgebiet, so kann sie/er umhabilitiert werden. Hierzu prüfen die Dekanin/der Dekan und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Habilitationsordnung geforderten Leistungen. Vor der Entscheidung durch den Fakultätsrat kann die Bewerberin/der Bewerber zur Anhörung vor dem Fakultätsrat zu einer öffentlichen Vorlesung eingeladen werden. Für eine Zustimmung zum Antrag ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

§ 17 Ungültigkeit der Habilitation

(1) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einziehen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt.

(2) Der Habilitandin/dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum der Habilitationsurkunde ausgeschlossen.

§ 18 Widerspruchsrecht

(1) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann die Bewerberin/der Bewerber bei der Dekanin/beim Dekan der Fakultät innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegen Entscheidungen der Habilitationskommission und des Fakultätsrates im Rahmen seines Habilitationsverfahrens einlegen.

(2) Sofern die Dekanin/der Dekan und der Fakultätsrat den Widerspruch nicht ausräumen können, legt die Dekanin/der Dekan den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19 Fakultätsübergreifende Habilitationen

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

1. eine Habilitation an der Theologischen Fakultät beantragt ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
2. die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis an der Theologischen Fakultät anstrebt, obwohl er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.

(2) Die Dekanin/der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich die Dekanin/den Dekan der tangierten Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich,

ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Rat der Theologischen Fakultät darüber, ob die Habilitation an der Theologischen Fakultät durchgeführt wird.

(3) Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Theologische Fakultät federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 4 bis 11 nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät informiert die Habilitandin/den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(5) Beide Fakultäten beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachterinnen/Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt, die Anzahl der Begutachtenden muss insgesamt jedoch mindestens drei betragen.

(6) Die beteiligten Fakultäten bilden gemäß ihren Habilitationsordnungen eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission unter Vorsitz der Dekanin/des Dekans der Theologischen Fakultät.

(7) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultäten auf Grundlage der Gutachten. Empfiehlt einer der Gutachterinnen/Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Dabei wird die Gutachterin/der Gutachter von der Fakultät benannt, die die Gutachterin/den Gutachter mit dem ablehnenden Gutachten bestellt hat.

(8) Über die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung, von Probevortrag und Kolloquium (§ 11) wird in beiden Fakultäten gemäß ihrer Habilitationsordnungen entschieden. Wird eine der beiden Leistungen in mindestens einer Fakultät nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 11 Absatz 7 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

(9) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels Dr. habil. und erteilen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekaninnen/Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.

(10) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professorinnen/Professoren und sonstigen habilitierten Mitglieder beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(11) Jede der am gemeinsamen Habilitationsverfahren beteiligten Fakultäten kann beim Senat die *venia legendi* für den Habilitierten beantragen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 25. Januar 1995 außer Kraft.

(2) In Fragen der Auslegung dieser Habilitationsordnung entscheidet der Fakultätsrat. Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rates der Theologischen Fakultät vom 12.07.2000

(3) Die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 7. März 2001 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2010.

Rostock, 20. Juli 2010
Der Rektor der Universität Rostock Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck